

Bedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card



1. Verwendungsmöglichkeiten

- Die Lufthansa Miles & More Credit Card wird von der Deutschen Kreditbank Aktiengesellschaft, Taubenstr. 7–9, 10117 Berlin (nachstehend „Bank“) herausgegeben. Die Deutsche Kreditbank AG ist somit Vertragspartnerin des Karteninhabers. Mit der Lufthansa Miles & More Credit Card (nachstehend „Kreditkarte“) kann der Karteninhaber
- bei Vertragsunternehmen im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im Rahmen des MasterCard®-Verbundes Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen,
 - als weitere Dienstleistung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers – Bargeld beziehen,
 - als Teilnehmer des Miles & More Programms der Deutschen Lufthansa AG Prämienmeilen sammeln.

Die Vertragsunternehmen sowie die Banken und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind.

2. Zusätzliche Leistungen; Statuskarten

- (1) Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.
- (2) Die Ausstellung einer Kreditkarte mit einem speziellen Lufthansa Status ist von der Erteilung des entsprechenden Kundenstatus durch die Deutsche Lufthansa AG abhängig. Die Gültigkeitsdauer der Kreditkarte hängt von der Laufzeit des Status ab. Inhaber der Lufthansa HON Circle Credit Card, der Lufthansa Senator Credit Card, der Lufthansa Frequent Traveller Credit Card und der Miles & More Credit Card Gold erhalten bei einer Veränderung ihres Status automatisch eine dem neuen Status entsprechende Kreditkarte. Mit Einsatz der neuen Kreditkarte akzeptiert der Karteninhaber die mit der neuen Kreditkarte verbundenen Konditionen.

3. Miles & More; Prämienmeilen

- (1) Beim Einsatz der Kreditkarte sammelt der Karteninhaber Prämienmeilen, die seinem Lufthansa Miles & More Meilenkonto gutgeschrieben werden. Sofern der Karteninhaber noch nicht Teilnehmer am Miles & More Programm der Deutschen Lufthansa AG ist, beantragt er mit seinem Kartenantrag gleichzeitig die Teilnahme an diesem Programm. Die Kreditkarte ersetzt die Miles & More Card ohne Kreditkartenfunktion und kann wie diese verwendet werden.
- (2) Die Teilnahmebedingungen des Miles & More Programms der Deutschen Lufthansa AG sowie der Lufthansa WorldShop Katalog werden dem Karteninhaber – auf Wunsch vorab – zugesandt. Mit Einsatz der Kreditkarte akzeptiert der Karteninhaber diese Bedingungen.
- (3) Der Karteninhaber erhält eine Prämienmeile für jeweils einen vollen Euro Umsatz mit seiner Kreditkarte. Die Gutschrift von Prämienmeilen für Haupt- und Partnerkarten erfolgt jeweils auf dem persönlichen Miles & More Meilenkonto des Haupt- bzw. Partnerkarteninhabers. Meilenguthaben sind nicht übertragbar.
- (4) Für folgende in der Monatsabrechnung ausgewiesene Umsätze werden keine Prämienmeilen gutgeschrieben:
 - sämtliche Bargeldverfügungen
 - sämtliche für die Nutzung der Kreditkarte erhobenen Entgelte
 - Zinsen
 - Einzahlungen auf das Kartenkonto
 - Überweisungen auf das Konto des Karteninhabers
 - Gutschriften von Vertragsunternehmen aufgrund rückabgewickelter Umsätze
 - Abhebungen/Überweisungen vom Kartenkonto außerhalb des kostenpflichtigen Überweisungsservice
- (5) Werden Umsätze rückabgewickelt (z.B. aufgrund der Stornierung eines Kaufvertrags), so erhält der Karteninhaber für diese Umsätze keine Prämienmeilen; eventuell bereits gutgeschriebene Prämienmeilen werden vom Meilenkonto abgebucht bzw. mit auf dem Konto vorhandenen Prämienmeilen verrechnet.
- (6) Der Karteninhaber erhält keine Prämienmeilen für Umsätze, die er während eines Zeitraums tätigt, in dem die Bank ihm die Nutzung der Kreditkarte untersagt hat. Kündigt die Bank das Vertragsverhältnis wegen Zahlungsverzugs, werden für vom Karteninhaber zum Kündigungzeitpunkt noch nicht ausgeglichene Umsätze keine Prämienmeilen gewährt; eventuell bereits gutgeschriebene Prämienmeilen werden vom Meilenkonto abgebucht bzw. mit auf dem Konto vorhandenen Prämienmeilen verrechnet.
- (7) Auch nach Kündigung der Kreditkarte behalten gesammelte Prämienmeilen ihre Gültigkeit gemäß den Teilnahmebedingungen des Miles & More Programms der Deutschen Lufthansa AG. Auf Wunsch erhält der Karteninhaber eine Miles & More Card ohne Kreditkartenfunktion.
- (8) Endet die Mitgliedschaft des Karteninhabers bei Lufthansa Miles & More, ist die Bank berechtigt, die Kreditkarte aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

4. Personalisiertes Sicherheitsmerkmal

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt.

5. Autorisierung des Zahlungsauftrags

- Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrages. Hierzu ist entweder
- ein Beleg zu unterschreiben, auf den die Kartendaten übertragen sind, oder
 - an Geldautomaten, bei Vertragsunternehmen sofern erforderlich sowie an automatisierten Kassen die PIN einzugeben oder
 - gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten (z.B. im Internet, mittels Telefon) anzugeben. Dabei sind die gegebenenfalls von der Bank und/oder dem Vertragsunternehmen angebotenen besonderen Authentifizierungsverfahren zu nutzen. Die Nutzung der Kreditkarte erfolgt in diesem Falle am Sitz des Vertragsunternehmens.

6. Unwiderruflichkeit von Zahlungsaufträgen

Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen. Soweit für die Autorisierung zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz.

7. Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Bank

- Die Bank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn
- der Karteninhaber diesen nicht nach Ziff. 5 autorisiert hat,
 - der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen (Ziff. 8.) nicht eingehalten oder die Kreditkarte gesperrt ist.
- Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, unterrichtet.

8. Verfügungsrahmen

- (1) Der Karteninhaber darf seine Kreditkarte nur innerhalb des von der Bank mitgeteilten Verfügungsrahmens nutzen. Der Karteninhaber kann mit der Bank jeweils eine Änderung vereinbaren.
 - (2) Die Bank ist berechtigt, den Verfügungsrahmen einseitig zu reduzieren und/oder weitere Verfügungen abzulehnen. Die Bank wird den Inhaber hierüber informieren und hat bei Reduzierung des Verfügungsrahmens auf die berechtigten Belange des Karteninhabers Rücksicht zu nehmen. Der Verfügungsrahmen steht ihm und einem etwaigen Partnerkarteninhaber gemeinschaftlich zu.
- ### 9. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers
- (1) Die Bank wird die bei der Nutzung der Kreditkarte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber bezahlen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der Bank diese Forderungsbeträge zu erstatten. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeldservice entstandene Forderungen.
 - (2) Auch wenn der Karteninhaber den Verfügungsrahmen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Eine etwaige Überschreitung des Verfügungsrahmens erhöht diesen auch dann nicht, wenn die Bank die Überschreitung in Einzelfällen autorisiert hat. Überschreitet der Karteninhaber den Verfügungsrahmen, ist der den Verfügungsrahmen überschreitende Betrag unabhängig von der Erteilung der Monatsabrechnung zur sofortigen Zahlung fällig.

10. Kreditkartenabrechnung

- (1) Die der Bank aufgrund der Nutzung der Kreditkarte zustehenden Zahlungsansprüche und Entgelte sowie die vom Karteninhaber gemäß Ziff. 12 dieser Bedingungen auf das Kreditkartenkonto geleisteten Zahlungen werden auf dem Kreditkartenkonto in laufende Rechnung eingestellt. Die Kreditkartenabrechnung ist gleichzeitig der Rechnungsabschluss.
- (2) Der in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesene Forderungsbetrag ist fällig, sobald die Bank dem Karteninhaber eine Abrechnung erteilt hat. Dieser Betrag wird zeitnah per Lastschrift von dem vom Karteninhaber angegebene Girokonto (Abrechnungskonto) eingezogen. Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze zum Zeitpunkt der Belastung gewährleistet ist. Im Falle der Lastschriftrückgabe ist die Bank berechtigt, bis zur Begleichung des Lastschriftbetrages die weitere Nutzung der Kreditkarte zu untersagen oder erforderliche Genehmigungen an Vertragsunternehmen zur weiteren Nutzung der Kreditkarte zu verweigern.
- (3) Durch die Nutzung des Online-Service erkennt der Karteninhaber die Internet-Anwendung ausdrücklich als eigene Empfangsvorrichtung an und verzichtet nach Maßgabe dieser Bedingungen ausdrücklich auf den postalischen Versand der Kreditkartenabrechnung. Die Bank stellt dem Karteninhaber im Rahmen des Online-Service über die Internet-Anwendung zum vereinbarten Abrechnungstichtag eine monatliche Abrechnung über die mit der Kreditkarte getätigten Umsätze zum Abruf zur Verfügung. Der Karteninhaber wird per E-Mail über die Bereitstellung benachrichtigt. Die Kreditkartenabrechnungen werden zwölf Monate lang zum Abruf bereitgehalten. Der Versand von Kreditkartenabrechnungen in Papierform per Post erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Karteninhabers. Wunsch der Karteninhaber zusätzlich zur Bereitstellung im Internet die Zusendung von Papierabrechnungen, so hat er hierfür ein Entgelt zu entrichten; die Höhe des Entgelts ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.
- (4) Der Karteninhaber ist verpflichtet, seine Kreditkartenabrechnungen zeitnah abzurufen. Er hat die Abrechnung unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und die Bank unverzüglich über etwaige Einwendungen zu unterrichten.

11. Besondere Regelungen für die Nutzung der Teilzahlungsfunktion

- (1) Soweit die Nutzung der Teilzahlungsfunktion vereinbart wurde, werden die Erstattungsbedingungen i.S.v. Ziff. 9 Abs. 1 abweichend von der in Ziff. 10 Abs. 2 enthaltenen Regelung bereits mit der jeweiligen Belastungsbuchung auf dem Kartenkonto fällig. Die Bank gewährt dem Karteninhaber hierfür ein Darlehen, soweit durch die jeweilige Belastungsbuchung ein Soll-Saldo auf dem Kartenkonto entsteht. Weist die Monatsabrechnung einen Soll-Saldo auf, hat der Karteninhaber das ihm gewährte Darlehen durch monatliche Zahlung in Höhe von mindestens 10% des Gesamtbetrags, jedoch nicht weniger als 50,- EUR, zu tilgen.
- (2) Der Karteninhaber hat für die Inanspruchnahme des Darlehens Zinsen zu entrichten. Die Höhe des Zinssatzes ergibt sich aus den Vertragsunterlagen. Zur Berechnung des effektiven Jahreszinses wird eine Laufzeit zugrunde gelegt, die auf der Mindesttilgung basiert, da zum Zeitpunkt der Einräumung des Darlehens die tatsächliche Inanspruchnahme nicht feststeht.
- (3) Wird der Soll-Saldo der Monatsabrechnung innerhalb von 10 Tagen vollständig ausgeglichen, verzichtet die Bank auf die Geltendmachung der Zinsen für die während des letzten Abrechnungsmonats neu entstandenen Forderungen.
- (4) Der Karteninhaber kann das sich aus der Nutzung der Teilzahlungsmöglichkeit ergebende Darlehen jederzeit kündigen. Die Bank kann das Darlehen mit einer Frist von zwei Monaten kündigen; das Recht zur Kündigung nach § 498 BGB bleibt unberührt.

12. Guthaben, Verzinsung

Der Karteninhaber kann Einzahlungen auf sein Kreditkartenkonto vornehmen. Diese Einzahlungen haben auf das von der Bank benannte Verrechnungskonto unter Angabe der

jeweiligen Kartennummer zu erfolgen. Das Guthaben auf dem Kreditkartenkonto wird als Einlage verzinst und ist täglich fällig. Die Zinshabung findet monatlich statt; für die Zinsberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet. Der jeweils gültige Zinssatz ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die auf dem Kartenkonto gebuchten Soll-Umsätze aus der Nutzung der Kreditkarte werden mit einem Guthaben auf dem Kartenkonto tagglich verrechnet. Über ein Guthaben auf dem Kreditkartenkonto kann der Karteninhaber auch durch Überweisung verfügen.

13. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

- (1) **Unterschrift**
Der Karteninhaber hat die Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.
 - (2) **Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte**
Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.
 - (3) **Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)**
Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden, auch nicht in verschlüsselter Form. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte kommt, hat die Möglichkeit zusammen mit der PIN und Kreditkarte missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld am Geldautomaten abzuheben).
 - (4) **Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Karteninhabers**
Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, der Kartendaten oder der PIN fest, hat er unverzüglich den Lufthansa Miles & More Credit Card Service, Postfach 2620, 94016 Passau, Tel.: 01805/051015 (14 Ct/Min. aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Ct/Min. aus dt. Mobilfunknetzen), hierüber zu unterrichten (Sperranzeige). Hat der Kreditkarteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Kreditkarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kartendaten oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Verfügung zu unterrichten.
 - (5) **Änderungsmeldungen**
Der Karteninhaber hat dem Lufthansa Miles & More Credit Card Service, Postfach 2620, 94016 Passau, Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder seiner Bankverbindung unverzüglich bekannt zu geben. Durch die Verletzung dieser Verpflichtung verursachte Mehraufwendungen der Bank hat der Karteninhaber zu tragen.
- ### 14. Reklamationen und Beanstandungen
- Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers. Die Rechte des Karteninhabers nach Ziff. 17 dieser Bedingungen bleiben unberührt.
- ### 15. Haftung des Karteninhabers
- (1) **Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige**
 - (a) Verliert der Karteninhaber seine Kreditkarte, wird sie ihm gestohlen oder kommt sie ihm in sonstiger Weise abhanden und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung, so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50,- EUR, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust oder Diebstahl ein Verschulden trifft. Die Haftung nach Ziff. 15 Abs. 1 (e) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
 - (b) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung, ohne dass ein Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte oder PIN vorliegt, haftet der Karteninhaber für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal 50,- EUR, wenn der Schaden darauf beruht, dass der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der PIN fahrlässig verletzt hat. Die Haftung nach Ziff. 15 Abs. 1 (e) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.
 - (c) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Kreditkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungen über die Haftungsgrenze von 50,- EUR nach Absatz 1 (a) und (b) hinaus, wenn er die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.
 - (d) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Abs. 1 (a) bis (c) verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
 - (e) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Verfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Sperranmeldedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
 - die PIN auf der Kreditkarte vermerkt oder zusammen mit der Kreditkarte verwahrt war,
 - die PIN einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

- (f) Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.
- (2) Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige**
Sobald der Bank oder dem Sperrnahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte und/oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.
- ¹⁾ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Italien, Irland, Griechenland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Liechtenstein, Norwegen und Island.
- ²⁾ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.
- 16. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers**
- (1) Erstattung bei nicht autorisierter Verfügung**
Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto des Karteninhabers belastet, wird die Bank dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Verfügung befunden hätte.
- (2) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Verfügung**
- (a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Verfügung kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Verfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhaft ausgeführte Verfügung befunden hätte.
- (b) Der Karteninhaber kann über Ziff. 16 Abs. 2 (a) hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Verfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- (c) Wurde eine autorisierte Verfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Verfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.
- (3) Schadensersatzansprüche des Karteninhabers**
- (a) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Verfügung oder bei einer nicht autorisierten Verfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Ziff. 16 Abs. (1) oder (2) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.
- (b) Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.
- (c) Die Haftung nach Ziff. 16 Abs. (3) ist auf 12.500 EUR je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
- für nicht autorisierte Zahlungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
 - für den Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.
- (4) Einwendungsausschluss**
- (a) Ansprüche und Einwendungen gegen die Bank nach Ziff. 16 Abs. (1) bis (3) sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank angezeigt hat. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Verfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Ansprüche und Einwendungen nach Ziff. 16 Abs. (1) bis (3) kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (b) Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.
- 17. Erstattungsanspruch des Karteninhabers bei einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung**
- (1) Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Zahlungsbetrages, wenn
- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
 - der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den

- jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsunterschied zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.
- (2) Der Karteninhaber muss gegenüber der Bank die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch begründet.
- (3) Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kreditkartenabrechnung gegenüber der Bank geltend macht.
- 18. Sperre und Einziehung der Kreditkarte durch die Bank**
- (1) Die Bank kann die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn
- sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen,
 - die Nutzungsberechtigung durch ordentliche Kündigung oder durch Gültigkeitsablauf endet oder
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.
- (2) Die Bank wird den Karteninhaber über die Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.
- (3) Die Bank wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber wird der Karteninhaber unterrichtet.
- (4) Ist der Einzug der Karte aus vom Karteninhaber zu vertretenden Gründen erforderlich, hat der Karteninhaber der Bank die hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen.
- 19. Eigentum und Gültigkeit**
Die Kreditkarte bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig. Die Gültigkeitsdauer der Karte ist auf dieser aufgeprägt. Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer übersendet die Bank dem Karteninhaber eine neue Karte.
- 20. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen**
Das Kartenkonto wird in Euro geführt. Belastungen in Währungseinheiten von Staaten, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden nach Maßgabe des Referenzkurses EuroFX (Geldkurs) des dem Buchungstag vorangegangenen Börsentags in Euro umgerechnet. Bei Fehlen eines solchen Kurses wird zu dem jeweils von MasterCard festgelegten Referenzwechsellkurs vom Vortag umgerechnet. Änderungen dieser Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Die Referenzwechselkurse stellt die Bank auf Anfrage zur Verfügung.
- 21. Entgelte und Auslagen**
Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- 22. Änderung der Bedingungen, Zusatzleistungen und Entgelte**
Änderungen dieser Bedingungen, der mit der Kreditkarte verbundenen Zusatzleistungen sowie der nach Ziff. 21 vereinbarten Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Nimmt der Karteninhaber am Online-Service teil, werden ihm die Änderungen nur in elektronischer Form angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Hierauf wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Karteninhaber Änderungen der Bedingungen, der mit der Kreditkarte verbundenen Zusatzleistungen oder der nach Ziff. 21 vereinbarten Entgelte angeboten, kann er den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- 23. Kündigung**
- (1) Der Kreditkartenvertrag kann vom Karteninhaber jederzeit, von der Bank mit einer Frist von zwei Monaten, jeweils zum Monatsende, gekündigt werden.
- (2) Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank wesentlich gefährdet ist.
- (3) Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden.
- 24. Einschaltung Dritter**
Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.
- 25. Partnerkarte**
- (1) Sofern eine Partnerkarte ausgegeben wurde, haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Partnerkarte für die mit der Partnerkarte getätigten Umsätze als Gesamtschuldner. Ist der Partnerkarteninhaber minderjährig, so haftet der Hauptkarteninhaber für die mit der Partnerkarte getätigten Umsätze allein. Die mit der Partnerkarte getätigten Umsätze werden dem Abrechnungskonto der Hauptkarte belastet.
- (2) Sowohl der Hauptkarteninhaber als auch der Partnerkarteninhaber sind berechtigt, das Vertragsverhältnis über die Partnerkarte jederzeit gegenüber der Bank zu kündigen. Eine Kündigung des Hauptkartenvertrages hat die gleichzeitige Beendigung des Partnerkartenvertrages zur Folge.

- (3) Jeder Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass mit Wirksamwerden der Kündigung des Partnerkartenvertrages die Partnerkarte unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückgegeben wird. Für Zahlungsvorgänge, die nach wirksamer Kündigung aus der weiteren Nutzung der Partnerkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank veranlasst werden, besteht die gesamtschuldnerische Haftung fort. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der Partnerkarte nach der Kündigung zu unterbinden.
- 26. Abrechnung über Firmenkonto; Mitantragsteller**
- (1) Bei Abrechnung der Kreditkarte über ein Firmenkonto ist die Firma, über deren Konto abgerechnet wird, Mitantragsteller. Für Umsätze, die mit einer Kreditkarte, die über ein Firmenkonto abgerechnet wird, getätigt werden, haften der Karteninhaber und die Firma als Gesamtschuldner. Dies bedeutet, dass auch bei Abrechnung über ein Firmenkonto der Karteninhaber neben der Firma für sämtliche mit der Kreditkarte getätigten Umsätze persönlich haftet. Diese Haftung umfasst sowohl private als auch ausschließlich geschäftlich veranlasste Umsätze.
- (2) Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis jederzeit nur mit Wirkung für alle Antragsteller durch Kündigung beenden. Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kreditkarte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der Kreditkarte bis zu ihrer Rückgabe entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der Kreditkarte nach der Kündigung zu unterbinden.
- 27. Einlagensicherung**
Die Deutsche Kreditbank AG ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands der Öffentlichen Banken e.V. und der Entscheidungseinrichtung des Bundesverbands öffentlicher Banken Deutschlands GmbH angeschlossen.
- 28. Anwendbares Recht**
Für die Geschäftsverbindung gilt deutsches Recht.

SCHUFA-Auskunft und Übermittlung von Daten an die SCHUFA

Ich willige ein, dass die DKB AG der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, den Abschluss und ggf. den revolvierenden Kreditrahmen sowie die Beendigung dieses Kreditkartenvertrages übermittelt.

Unabhängig davon wird die DKB AG der SCHUFA auch Daten über ihre gegen mich bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der DKB AG oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe oder
- ich nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin, die DKB AG mich rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich die Forderung nicht bestritten habe oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen von der DKB AG fristlos gekündigt werden kann und die DKB AG mich über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird die DKB AG der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (Konten- oder Kreditkartenmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der DKB AG oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Insoweit befreie ich die DKB AG zugleich vom Bankgeheimnis. Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten. Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und -Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar.

Die postalische Adresse der SCHUFA lautet:

SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

Datenübermittlung an Auskunfteien

Ich willige ein, dass die Bank der CEG Creditreform Consumer GmbH, Europadam 2-6, 41460 Neuss (nachfolgend CEG genannt), der InFoScore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden (nachfolgend InFoScore genannt) und der INFORMA Unternehmensberatung GmbH, Freiburger Straße 7, 75179 Pforzheim (nachfolgend INFORMA genannt) Daten über die Beantragung, den Abschluss und die Beendigung dieses Kreditkartenvertrages übermittelt. Der Datenaustausch mit der CEG, der InFoScore und der INFORMA erfolgt im gleichen Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen wie der Datenaustausch mit der SCHUFA. Insoweit befreie ich die Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Ich kann Auskunft bei der CEG, der InFoScore und der INFORMA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

Bankauskunft

Hiermit ermächtige ich meine kontoführende Bank, der Deutschen Kreditbank AG bzw. der von dieser beauftragten Bank bankübliche Auskünfte zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Ausstellung und der Führung der Karte erforderlich sind.